

«Erhebliche Unsicherheit»

Arbeit Überraschend sind die Kurz-Arbeitsbewilligungen für das erste Quartal 2015 bereits ausgeschöpft. KPMG-Experte Adrian Tüscher erklärt, was sich für Firmen ändert.

INTERVIEW: STEFAN MAIR

Ist es ungewöhnlich, dass die L-Bewilligungen für Kurzaufenthalter bereits jetzt ausgeschöpft sind?

Adrian Tüscher: Auch in vergangenen Jahren waren diese in der Regel schon einige Tage oder Wochen, nicht aber Monate vor Quartalsende ausgeschöpft. Nun ist der Zeitpunkt aber deutlich früher und die Kontingente sind insgesamt so knapp, dass dies für die Unternehmen deutlich spürbarer wird.

Welche Auswirkungen hat das?

Insbesondere für Firmen mit mehrmonatigen Projekten in der Schweiz, die den Beizug von internen oder externen ausländischen Spezialisten erforderlich machen, bedeutet die neue Situation eine erhebliche Planungsunsicherheit. Ob benötigte Arbeitsbewilligungen erhältlich gemacht werden können, ist hochgradig fraglich, und selbst wenn dies der Fall sein sollte, besteht eine grosse Ungewissheit in Bezug auf die zeitliche Komponente.

Könnte das Problem teuer werden?

Soweit Unternehmen bereits vertragliche Verpflichtungen eingegangen sind, können solche Verzögerungen etwa zu späte Leistungen und damit zusammenhängend die Fälligkeit von Konventionalstrafen oder Schadenersatzzahlungen bedeuten. Zudem dürfte die planeri-



Adrian Tüscher

Name: Adrian Tüscher

Funktion: Head Employment & Immigration Services KPMG Schweiz. Vor seinem Einstieg bei KPMG arbeitete Tüscher bei einer Anwaltskanzlei. Zu seinem Spezialgebiet gehören unter anderem Fragen zu Aufenthaltsbewilligungen.

sche Unsicherheit zum Beispiel die Teilnahme an Ausschreibungen erschweren, falls im Zuschlagsfalle der Beizug ausländischer Kollegen erforderlich ist. Denn eine provisorische Beantragung respektive eine Art Reservation von Arbeitsbewilligungen ist grundsätzlich nicht möglich. Vielmehr behandeln die Behörden ein Gesuch um Arbeitsbewilligung in der Regel erst dann, wenn ihr ein

unterschiedlicher Projektvertrag vorgelegt werden kann.

Was ändert sich konkret im Anmeldeverfahren etwa im Kanton Zürich?

Grundsätzlich bleibt der formale Ablauf unverändert. Während jedoch in den vergangenen Jahren Gesuche für Dienstleistungserbringer aus dem EU/EFTA-Raum, denen einzig wegen Kontingentsknappheit nicht entsprochen werden konnte, von den Behörden bis zur Freischaltung neuer Kontingente pendent gehalten wurden, wird dies kaum mehr der Fall sein. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass die Behörden das Gesuch in einem solchen Fall ablehnen werden. Der gesuchstellenden Firma ist es dann zwar unbenommen, dasselbe Gesuch zu gegebener Zeit neuerlich einzureichen, doch sind damit ein erheblicher administrativer Mehraufwand sowie eine nicht minder erhebliche zeitliche Unsicherheit verbunden, etwa, wann kann das Gesuch wieder eingereicht werden, wird es dann noch rechtzeitig bewilligt und so weiter.

Ab wann sind Ansuchen wieder sinnvoll?

Arbeitsbewilligungsgesuche können grundsätzlich jederzeit eingereicht werden. Wie bereits erwähnt, ist bei Gesuchen betreffend EU/EFTA-Dienstleistungserbringer derzeit aber mit einer Ablehnung zu rechnen. Ab wann genau Gesuche wieder geprüft respektive bewilligungsfähig werden, dürfte von Kanton zu Kanton unterschiedlich gehandhabt werden. Zur Vermeidung weiterer Leerzeiten bleibt zu hoffen, dass nicht erst am oder nach Beginn des neuen Quartals am 1. April 2015 eingereichte Gesuche behandelt werden, sondern

schon solche, die in einer vernünftigen Vorlaufzeit von einigen Wochen bei den Behörden eingehen. Es ist in jedem Fall zu empfehlen, sich spätestens ab Anfang März diesbezüglich bei den zuständigen Behörden über das konkrete Verfahren zu erkundigen.

Was raten Sie Firmen jetzt?

Um nachteiligen Folgen der Kontingentskürzungen entgegenzuwirken, gilt es, vor allem den Einsatz von ausländischem Personal in der Schweiz so frühzeitig wie möglich zu planen. Es versteht sich von alleine, dass dies gerade in Branchen, die aufgrund ihres schnellleibigen Geschäfts oder einer volatilen Auftragslage sehr kurzfristig agieren müssen, sehr schwierig sein wird.

Wie sollte man bei der Auswahl der Arbeitskräfte vorgehen?

Zur Maximierung der Bewilligungschancen für EU/EFTA-Dienstleistungserbringer sollte versucht werden, die Personalplanung so zu gestalten, dass ausländisches Personal jeweils zum Beginn eines Quartals die Arbeit in der Schweiz aufnimmt und dass bei der Auswahl der zu berücksichtigenden ausländischen Kollegen idealerweise den bestqualifizierten und erfahrensten der Vorzug gegeben wird. Mit Bezug auf letzteren Punkt ist allerdings zu bedenken, dass der Einsatz solcher Kollegen auch teurer zu stehen kommt. Schliesslich verlangt unser Entsendegesetz, dass jeder grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer während der gesamten Einsatzdauer in der Schweiz einen Lohn erhält, der einem orts-, branchen- und berufsüblichen Schweizer Lohn entspricht.

«Bei Gesuchen ist derzeit mit einer Ablehnung zu rechnen.»